



Schulordnung der Gemeinde Glarus

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 22. Januar 2010)

Schulordnung der Gemeinde Glarus¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 46 der Gemeindeordnung, erlassen folgende Schulordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Grundsätzliches	3
Art. 1 Zweck der Schulordnung	3
Art. 2 Aufgaben	3
Art. 3 Zusammenarbeit mit Dritten.....	3
Art. 4 Schulanlagen	3
II. Schulbetrieb	3
Art. 5 Schuleinheiten	3
Art. 6 Schulleitung	3
Art. 7 Hauptschulleiter	3
Art. 8 Schulleiter	3
Art. 9 Unterricht	4
Art. 10 Pausen.....	4
Art. 11 Stundenplan.....	4
Art. 12 Schülertransport.....	4
Art. 13 Besondere Veranstaltungen	4
Art. 14 Kostenbeiträge.....	4
Art. 15 Hausordnung	4
III. Schülerinnen und Schüler	4
Art. 16 Schulbesuch	4
Art. 17 Absenzen.....	4
Art. 18 Urlaub	4
Art. 19 Übertritt	5
IV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte	5
Art. 20 Pflichten	5
Art. 21 Rechte	5
V. Lehrpersonen	5
Art. 22 Berufsauftrag	5
Art. 23 Weitere Aufgaben	5
Art. 24 Weiterbildung	5
Art. 25 Urlaub und Stellvertretung	5
VI. Behörden	5
Art. 26 Gemeinderat	5
Art. 27 Schulkommission	5
Art. 28 Delegation von Aufgaben.....	6
Art. 29 Rechtspflege	6
Art. 30 Kommissionen	6
VII. Schulverwaltung	6
Art. 31 Aufgaben	6
VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse	6
Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse	6
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 34 Inkrafttreten.....	6

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

I. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde soweit sie nicht durch das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde führt die folgenden Schultypen der Volksschule und schulischen Einrichtungen:

- a. den Kindergarten,
- b. die Primarschule,
- c. die Oberstufenschule.

² Die Gemeinde organisiert den Unterricht in Blockzeiten und sorgt für bedarfsgerechte Tagesstrukturen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

² Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

³ Die Schulkommission schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 4 Schulanlagen

¹ Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung.

² Die Schulkommission erlässt ein Reglement und trifft Vorkehrungen zur sachgerechten Benützung der Schulanlagen.

II. Schulbetrieb

Art. 5 Schuleinheiten

Die Schule wird in geleiteten Schuleinheiten geführt.

Art. 6 Schulleitung

¹ Die Schulleitung setzt sich aus dem Hauptschulleiter und den Schulleitern zusammen.

² Mitglieder der Schulleitung werden durch den Gemeinderat angestellt.

³ Die Schulkommission regelt in Anwendung des kantonalen Bildungsgesetzes Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitung, des Hauptschulleiters und der Schulleiter in einem Schulleitungsreglement.

Art. 7 Hauptschulleiter

¹ Der Hauptschulleiter führt die Schulleiter.

² Der Hauptschulleiter sorgt dafür, dass die Schulen und die schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllen können. Er nimmt die übergeordneten Interessen der Schulorganisation wahr und ist gegenüber der Schulkommission verantwortlich für Schulplanung und die -qualität.

³ Der Hauptschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil.

Art. 8 Schulleiter

¹ In der Regel wird ein Schulleiter je Schuleinheit eingesetzt.

² Der Schulleiter ist zuständig für die pädagogische und die unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Betriebs seiner Schuleinheit.

Art. 9 Unterricht

Die Schulkommission legt in Ergänzung der kantonalen Regelungen die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Block- und die Pausenzeiten fest.

Art. 10 Pausen

Die Schulleiter organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

Art. 11 Stundenplan

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von den Schulleitern geplant und vom Hauptschulleiter erlassen.

Art. 12 Schülertransport

¹ Die Schulkommission erlässt auf der Grundlage des kantonalen Bildungsgesetzes ein Reglement.

² Der Hauptschulleiter sorgt für die effiziente Organisation des Schultransportes.

Art. 13 Besondere Veranstaltungen

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung besonderer Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.

Art. 14 Kostenbeiträge

¹ Für besondere Aktivitäten wie z.B. Exkursionen, Klassenlager und Projekte oder besonders aufwendiges Material kann die Schule Kostenbeiträge von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten erheben.

² Die Schulleitung erlässt ein Reglement

³ Der Schulleiter sorgt in seiner Schuleinheit für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen.

Art. 15 Hausordnung

¹ Die Schulleitung erlässt pro Schulanlage eine Hausordnung, welche für alle Benützenden gilt.

² Die Hausordnung kann gegenüber den Lernenden Sanktionen vorsehen.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 16 Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulunterricht verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Art. 17 Absenzen

¹ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger sowie regelmässiger Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arzteugnis vorzuweisen.

² Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft der Schulleiter geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.

³ Die Schulkommission erlässt ein Absenzenreglement.

Art. 18 Urlaub

Die Schulkommission regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.

Art. 19 Übertritt

Die Schulkommission erlässt in Ergänzung zur kantonalen Promotionsordnung Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.

IV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 20 Pflichten

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zum Einhalten der Hausordnung anzuhalten.

Art. 21 Rechte

¹ Der Schulleiter informiert die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.

² Eltern und Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

V. Lehrpersonen

Art. 22 Berufsauftrag

Für Lehrpersonen stellt der Berufsauftrag gemäss kantonalem Bildungsgesetz die Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit dar.

Art. 23 Weitere Aufgaben

Die Schulkommission und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Art. 24 Weiterbildung

Die Lehrpersonen sind zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie haben sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

Art. 25 Urlaub und Stellvertretung

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem Reglement.

VI. Behörden

Art. 26 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste leitende, gestaltende und vollziehende Organ der Gemeinde.

² Er definiert die übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele für die Schule.

Art. 27 Schulkommission

Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Bildungsgesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

Art. 28 Delegation von Aufgaben

Die Schulkommission kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulleitung, Hauptschulleiter, Schulleiter oder Schulverwaltung übertragen.

Art. 29 Rechtspflege

Die Schulkommission ist gemäss kantonalem Bildungsgesetz auf Gemeindeebene die Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen untergeordneter Schulorgane.

Art. 30 Kommissionen

¹ Die Schulkommission kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden und legt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Pflichtenheft fest.

² Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.

VII. Schulverwaltung

Art. 31 Aufgaben

Die Schulverwaltung der Gemeinde erfüllt und koordiniert administrative Aufgaben in der Schulorganisation.

VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse

Art. 32 Straf- und Zwangsbefugnisse

¹ Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen Geldbussen von CHF 20.- bis CHF 2'000.- ausfällen.

² Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Schulkommission Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage des Bildungsgesetzes von der Schule ausschliessen.

³ Gegen Verfügungen der Schulkommission gemäss Absatz 1 kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012, d.h. am 1. August 2011, in Kraft. Der Gemeinderat der fusionierten Gemeinde kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Umsetzung der Gemeindestrukturreform per 1. Januar 2011 erforderlich ist.